Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 19. Oktober **1892.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Fortan sind im Verkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Nach diesen Inseln können, wie bisher schon nach dem Oranje-Freistaat, künftig auch Einschreibsendungen abgesandt werden.

Berlin W., den 29. September 1892.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Durch zuverlässige bakteriologische Untersuchungen ist das Vorhandensein von Cholerabacillen in dem Wasser der Weichsel bei Warschau festgestellt. Es ist also Gefahr vorhanden, daß der untere Lauf der Weichsel und die mit ihrem Stromgebiet zusammenhängenden Wasserläufe binnen Kurzem verseucht werden. Ich mache daher die Uferbevölkerung wiederholt darauf aufmerksam, daß der Genuß von nicht abgekochtem Flußwasser und die Verwendung desselben zum Waschen des menschlichen Körpers und zum Reinigen aller zum unmittelbaren menschlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände die Gefahr der Cholera-ansteckung in hohem Maße mit sich bringt.

Der Genuß und Gebrauch von Flußwasser ist daher, wenn irgend möglich vollständig zu vermeiden. Kann anderes Wasser nicht beschafft werden, ist das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Flußwasser unter allen Umständen vor der Verwendung abzukochen.

Die Amts-, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, für die Verbreitung und Beachtung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Danzig, den 15. October 1892.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.
Oberpräsident, Staatsminister
von Goßler.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des bisherigen zweiten Standesbeamten-Stellvertreters, Lehrers Siekerra in Pluskowenz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friederikenhof, Kreises Briesen, an Stelle des Gutsbesitzers Möller in Friederikenhof,
2. des Lehrers Henning zu Pluskowenz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Siekerra zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. October 1892.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Wonneberg zu Kelpin zum ersten und
2. des Hauptlehrers Golisch in Stolno zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kelpin, Kreises Tuchel, an Stelle des verzogenen Lehrers Pacek und Besitzers Carl Robe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. October 1892.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Polizei-Registrators Groblewski in Culm zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brosowo, Kreises Culm, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. October 1892.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Joseph Surowy in Bischöflich Papau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Paulshof, Kreises Thorn, an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Stoboy in Paulshof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. October 1892.

Der Ober-Präsident.

7) Unter Hinweis auf die in Nro. 52 als Artikel 8 des Amtsblatts pro 1886 veröffentlichte Bekanntmachung vom 18. December 1886 mache ich auf die der vorliegenden Amtsblattsnummer beigefügten, neuerdings abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer-Feuerversicherungs-Gesellschaft aufmerksam.

Marienwerder, den 6. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Königlichen Regierungs-Assessor v. Schmeling ist vom 8. October d. Js. ab die Verwaltung des Landrathsamtes zu Stuhm übertragen worden.

Marienwerder, den 8. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Oktober 1892.

9) Es sind im Kreise Culm folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

No.	Amtsbezirk	Name, Stand und Wohnort des wieder- bezw. neuernannten	
		Amtsvorstehers	Stellvertreters
1	Villisaß	—	Gutsbesitzer Wruck-Villisaß
2	Drzonowo	Amtsrath Temme-Bottschin	Amtsrath Haß-Lippinken
5	Dubielno	Gutsbesitzer Koch-Mlinsk	Gutsbesitzer Petersen-Wrotzlawken
6	Linowitz	„ von Windisch-Kamlarken	—
7	Pniwitten	—	Gutsbesitzer Herbst-Malankowo
8	Paparczyn	Rittergutsbesitzer Stüwe-Robakowo	Rittergutsbesitzer Reichel-Paparczyn
9	Stolno	„ Ruperti-Grubno	„ v. Loga-Wichorsee
10	Kl. Czyste	—	„ Dr. Strübing-Storlus
11	Dietrichsdorf	Gutspächter Wolff-Trebisfelde	„ Bremer-Zegartowitz
12	Unislaw	Rittergutsbesitzer Sieg-Raczyniewo	—
14	Ostrometzko	—	Gutsbesitzer Eichstädt-Pien
15	Kisin	—	Besitzer Rathke-Adl. Neudorf
17	Kokotzko	Besitzer Max Fenski-Kokotzko	„ Horst-Borowno
18	Althausen	—	Lieutenant Krahn-Kielp
21	Klammer	—	Gutsbesitzer Scheidler-Gr. Neuguth
22	Podwitz	—	Besitzer Hintzer-Culm-Neudorf

Marienwerder, den 10. October 1892. Der Regierungs-Präsident.

10) Dem Königlichen Regierungs-Assessor Dr. **Brückner** ist vom 11. October d. Js. ab die Verwaltung des Landrathsamtes zu Marienwerder übertragen worden.

Marienwerder, den 8. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nach Mittheilung des Königlichen General-Kommandos 17. Armee-Corps haben die demselben unterstellten Truppentheile während der diesjährigen Herbstübungen im diesseitigen Regierungsbezirk seitens der Behörden und Einwohner überall ein sehr freundliches Entgegenkommen und eine bereitwillige Aufnahme gefunden.

Der Herr kommandirende General spricht hierfür den betheiligten Behörden und Einwohnern seinen Dank aus.

Marienwerder, den 10. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Fräulein Hedwig Otto in Dombrowo, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 11. Octobee 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Reuter in Buddin, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. October 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat September 1892 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:
a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 93 Pf.,
b. „ „ Heu 2 „ 10 „
c. „ „ Stroh 2 „ 36 „

Danzig, den 8. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

15) Dem Fräulein Alma Strach in Wildungen, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 11. October 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Postanweisungen: 1. an die Gerichtskasse in Thorn über 4 Mk. 60 Pfg., aufgegeben am 11. 3. 92 in Rehden (Wpr.); 2. an Pietz in Riesenburg über 10 Mk., aufgegeben am 10. 4. 92 in Rehhof; 3. an Comissarius in Riesenburg über 1 Mk. 95 Pfg., aufgegeben am 20. 7. 92 in Marienburg.

Einschreibbriefe: an die Eigenthümer Wladislaw und Cäcilie Malendowicz'schen Eheleute in Adl. Rehwalde, aufgegeben am 12. 7. 92 in Graudenz.

Briefe mit Werthinhalt: an Teofilia Kaminska in Leibitsch mit 5 Mk., aufgegeben am 2. 2. 92 in Culmsee.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls

nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 12. October 1892.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

17) Vom 1. December 1892 bis einschließlich 31. März 1893 und künftig alljährlich vom 1. October bis zum 31. März werden die auf der Bahnstrecke Dt. Krone-Callies verkehrenden Züge auf dem Haltepunkte Alte Eiche nicht mehr anhalten.

In dieser Zeit werden daher Fahr= und Rückfahrkarten von und nach Alte Eiche nicht mehr ausgegeben, auch Gepäckstücke nach und von dort nicht mitgenommen werden.

Bromberg, den 11. October 1892.

Königliche Eisenbahn=Direction.

18) **Bekanntmachung.**

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiede=Meistern zu Charlottenburg.

Durch hohe Verfügung vom 17. Juli 1891 hat Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Statut des oben bezeichneten Instituts genehmigt.

Die Lehrzeit dauert vier Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmiede zugelassen, welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeorduete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisungen im praktischen und theoretischen Lehr=Vortrag.

Nach Ablauf des Cursus wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Commission ein Examen abgelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen Königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Qualifikationen zugehen lassen wird.

Der nächste Cursus beginnt am 2. Januar 1893. Anmeldungen nimmt außer dem unterzeichneten Hauptdirektorium zu Berlin NW., Spenerstraße 33, der Direktor des Instituts Herr Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen. Derselbe ertheilt auch auf eingehende Fragen entsprechende Antwort.

Berlin NW., den 7. October 1892.

Das Hauptdirektorium
des landwirthschaftlichen Provinzial=Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
von Arnim=Güterberg. von Canstein.

19) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 20. September d. J. und im Anschlusse an meine Bekanntmachungen vom 26. September und 1. October d. J. bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrts= und Flößerei=Verkehrs im Odergebiet folgende weitere ärztliche Kontrol=Stationen errichtet worden sind:

A. An der Netze

im Anschlusse an die Warthe=Station II in Landsberg a. W. einerseits und an die Weichsel=Station Brahemünde andererseits:

1. Netze=Kontrol=Station I in Czarnikau.
Netzeflußstrecke von der Mündung in die Warthe bis Usch.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Becker.
Stationsort: Czarnikau.

2. Netze=Kontrol=Station II in Nakel.
Netzeflußstrecke und Bromberger Kanal von Usch bis zur Weichsel bei Brahemünde.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Schwarz.
Stationsort: IX. Schleuse bei Nakel.

B. Im unteren Odergebiet:

im Anschlusse an die Hafen=Kontrole in Stettin und die Kontrolstation am Ueckerkanal bei Ueckermünde:

1. Swine=Kontrol=Station Swinemünde.
Ueberwachungsbezirk: Swinefluß.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Scheffler.
Stationsort: Swinemünde.

2. Peene=Kontrol=Station I Wolgast.
Ueberwachungsbezirk: Peenestrom.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Krey.
Stationsort: Wolgast.

3. Peene=Kontrol=Station II Anklam.
Ueberwachungsbezirk: Peenefluß.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Vanhöven.
Stationsort: Anklam.

Die von hier aus mit Anweisung versehenen Stations=Vorstände haben ihre Amtsgeschäfte bereits übernommen.

Stettin, den 8. October 1892.

Der Staatskommissar
für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder.
Müller.

20) **Bekanntmachung.**

Die nächste Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte beginnt in Danzig am 12. December d. J.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 u. flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfg. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau=

oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. October 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht, diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. October 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 5. October 1892.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffsmaschinisten.
E. Kummer.
Regierungs- und Baurath.

21) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:

1. Wilhelm Hahnekamp, Cementarbeiter, geboren am 8. September 1824 zu Epe, Niederlande, ortsangehörig zu Venlo, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 5. September d. J.
2. Franz Kralert, Präparator, geboren am 2. December 1834 zu Meistersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Ulrichsthal, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 7. September d. J.
3. Anna Minnich, ledige Arbeiterin, geboren am 15. November 1861 zu Kamnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 6. September d. J.
4. Franz Schifflot, Zimmergeselle, geboren am 13. Juni 1848 zu Epinal, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 10. September d. J.

22) **Personal-Chronik.**

Der bisherige Kreisphysikus Dr. Barnick in Flensburg ist unter Ernennung zum Regierungs- und Medizinalrath an die hiesige Regierung versetzt.

Der Forstassessor und Feldjägerlieutenant Eberi ist der hiesigen Regierung zur Dienstleistung als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Der Königliche Wasserbauinspector Schmidt ist von Zehdenick i. d. M. nach Kurzebrack versetzt worden.

Versetzt sind die Postverwalter: Gatz von Linde (Westpr.) nach Hammerstein, Schmidt von Landeck (Westpr.) nach Linde (Westpr.), Hoffmann von Schokken nach Landeck (Westpr.)

In den Ruhestand tritt der Postverwalter Jahnke in Hammerstein.

Die Wahl des Stadtsekretärs Isidor Alois Chroszielewski zu Neidenburg zum Bürgermeister der Stadt Lessen ist bestätigt worden.

Im Kreise Strasburg Wpr. ist der Gutsverwalter Hause zu Wrotzk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wrotzk bestellt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dossaczyn, Niederhof, Sarosle und Groß Schönbrück, Kreis Graudenz, ist dem Königlichen Kreisschulinspector Eichhorn in Lessen übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Dr. Krieger in Garnsee auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Garnseedorf, Gr. Ottlau, Seubersdorf, Treugenkohl und Zigahnen, Kreis Marienwerder, ist dem Königlichen Kreisschulinspector, Schulrath Dr. Otto in Marienwerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Dr. Krieger in Garnsee auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Zadow, im Kreise Dt. Krone, ist dem Oberpfarrer Ulrich in Mk. Friedland übertragen worden.

23) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Latzig, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Latzig zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Jehlenz, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Die hiesige Bürgermeisterstelle, verbunden mit einem pensionsfähigen Einkommen von jährlich 1500 Mk. und 300 Mk. Bureauentschädigung incl. Standesamtsverwaltung soll besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf bis zum 15. November d. Js. dem Unterzeichneten vorlegen.

Kamin Wpr., den 14. October 1892.

Dr. Rogala,
Stadtverordnetenvorsteher.

(Hierzu eine Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Abschrift.

Den angehefteten, dem Beschlusse der General-Versammlung vom 2. April d. J. gemäß abgeänderten Statuten der „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg" wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung mit dem Bemerken ertheilt, daß die Bestimmung des § 1 des Statuts betreffs der Versicherung gegen indirekten Schaden, lediglich die Versicherung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gegen Schäden betrifft, welche beim Brande durch Einreißen, Löschen und Fortschaffen bewirkt werden.

Berlin, den 7. Juli 1892. (Siegel: Königlich Preußisches Ministerium des Innern.)

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

Statuten der im Jahre 1854 begründeten „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Revidirt und abgeändert in der General-Versammlung vom 2. April 1892.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre und der nach Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaften revidirten Statuten vom 30. April 1886 verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammengetreten, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuersgefahr herbeigeführte Schäden, insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Objecte zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 4000 Stück Actien, jede zu 1500 Mark, zusammengebracht ist.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

§ 5. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Actionäre der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Der Vorstand ist befugt, die Gesellschaft auch den Gerichten anderer Orte zu unterwerfen. Jeder Actionär unterwirft sich bezüglich aller zwischen ihm und der Gesellschaft begründeten Rechtsverhältnisse der ausschließlichen Zuständigkeit der Hamburgischen Gerichte.

II. Von den Actionären und Actien.

§ 7. Befugnisse und Haftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

§ 8. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf seitens des Vorstandes unter Genehmigung des Aufsichtsraths erfolgte Aufkündigung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller haftbar. Die Aufkündigung hat mittelst eingeschriebenen Briefes oder, wenn dies nicht ausführbar, durch die in § 5 genannten Zeitungen zu geschehen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Zahlungsaufforderung kann gegen den Aussteller von der Direction nach Genehmigung des Aufsichtsraths das gesetzliche Ausschlußverfahren nach Maßgabe der Art. 219, 184—184c des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betr. die Actien-Gesellschaften, eingeleitet werden.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 8) sind den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths und dem Director, die Actien Lit. B außerdem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B und ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechselung gegen eine solche Lit. A verlangen. Für eine solche Auswechselung und für jede Uebertragung einer Actie sind außer einer Umschreibungsgebühr von 1,50 Mark auch die etwa entstehenden Ausfertigungs- und Portokosten zu vergüten.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft auf einen anderen Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Aufsichtsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths und den Vorstand, auf den Actien Lit. B durch zwei Bremer Mitglieder des Aufsichtsraths bemerkt, nachdem der neue Actionär den im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausgeschiedene Actionär erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück, unbeschadet jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaften.

§ 11. Gezwungener Verkauf der Actie. Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches Letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Koncurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die

Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so kann derselbe durch den Vorstand auf Beschluß des Aufsichtsraths seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig erklärt und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkauft werden. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 12. Fall der Vererbung. Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Aufsichtsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Aufsichtsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren werden kann.

§ 13. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Aufsichtsraths nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 14. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

III. Rechnungsführung. Capital-Reservefonds. Dividenden. Dividenden-Reservefonds. Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds.

§ 15. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft erfolgen unter Leitung des Vorstandes und sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und wird die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für entfernt liegende Geschäftsgebiete auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlußmonats zum 31. Dezember in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. Dezember, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im März oder April stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 19) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Von der Gesammt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risico angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Coursreserve und auf das Conto für unvorhergesehene Fälle;
d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. Capital-Reservefonds. Von dem Reingewinn fließen zunächst 10 pCt. einem Reservefonds (Reserve-Capital) zu, bis dieser die Höhe von 10 pCt. des Gesammtcapitals erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche etwa den Prämienfonds übersteigen sollten, dergestalt, daß diese beiden Fonds absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. Dividenden, Dividenden-Reservefonds, Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds. Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefonds bestimmten Antheils gelangt wie folgt zur Verwendung.

1. So lange ein zu errichtender Dividenden-Reservefonds die Höhe von 600,000 Mark noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als 45 Mark pro Actie oder 15 pCt. des eingezahlten Capitals als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.
2. Von dem verbleibenden Restbetrage werden unter Zurückstellung einer für die Gewinnantheile des Vorstandes und des Aufsichtsraths gemäß §§ 38 und 34 zu berechnenden Summe 50 pCt. zur Ansammlung des eben erwähnten Dividenden-Reservefonds und 20 pCt. zur Errichtung eines Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds (siehe 4 und 5) verwendet.
3. Der alsdann noch verbleibende Theil von 30 pCt. des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von 3000 Mark erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

   Machen diese 30 pCt. weniger als 3000 Mark aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeschrieben.
4. Hat der Dividenden-Reservefonds die Höhe von 600,000 Mark erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzusehen. Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von 600,000 Mark zur Dividenden-Aufbesserung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf 600,000 Mark in vorbestimmter Weise angestrebt.

   Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von 45 Mark pro Actie und der statutenmäßigen Tantiemen ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividenden-Reservefonds entnommen, jedoch darf nicht mehr als ⅓ seines Bestandes am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

   Die Auszahlung der Dividende soll baldthunlichst, nachdem die Gewinn- und Verlust-Berechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die im § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

   Die Dividenden für Actien Lit. A sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B in Bremen gegen Einlieferung der den Actien beigegebenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

   Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.
5. Ansammlung und Verwendung des Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds. Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20 pCt. des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Feststellung der Vordividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortgefahren werden, bis dieser Fonds inclusive Zinsen, die mit 4 pCt. p. a. berechnet am 31. Dezember jeden Jahres demselben zuzuschreiben sind, die Höhe von 250,000 Mark erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modifikationen dieselbe stattfinden soll, hat der Aufsichtsrath zu bestimmen.

   Dieser Fonds soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

   Der Aufsichtsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

   Der angesammelte Fonds soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividenden-Reservefonds, Prämien-Reservefonds und Reserve-Capital absorbirt sein sollten, als Deckungsmittel Verwendung finden, dergestalt, daß also bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fonds zur Verwendung kommt.

§ 18. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionäre

drei Revisoren erwählt und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen. In Verhinderungsfällen fungiren Stellvertreter, welche vom Aufsichtsrathe zu erwählen sind.

IV. Organisation und Verwaltung.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Generalversammlungen.
B. Aufsichtsrath.
C. Vorstand.

A. Generalversammlungen.

§ 19. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat März oder April statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Aufsichtsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 20. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorstande oder von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes durch die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Aktiengesellschaften, vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 21. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Vorstandes und des Aufsichtsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letztverflossene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses;
b) Berichterstattung der Revisoren über die Prüfung der Rechnung des letzverflossenen Jahres;
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Aufsichtsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können;
d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts;
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
g) über Erhöhung des Stammkapitals (§ 3);
h) über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1);
i) über eine Auflösung der Gesellschaft (§§ 40 und 41);
k) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Aufsichtsrath oder einzelnen Actionären (§§ 19, 20, 22) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 22. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhälnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Direktor einzureichen und von diesem der Prüfung des Aufsichtsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (cfr. §§ 19 u. 20.)

§ 23. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die im § 21 sub e. f. g. und k. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist, und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie über die Auflösung der Gesellschaft (§ 21 h. und i.), indem zur Gültigkeit solcher Beschlüsse eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Actionäre, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 24. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat jeder Actionär, welcher

1 bis 5	volle Actien besitzt,	1 Stimme
6 „ 10	„ „ „	2 Stimmen
11 „ 15	„ „ „	3 „
16 „ 20	„ „ „	4 „
21 „ 25	„ „ „	5 „
26 „ 30	„ „ „	6 „
31 „ 35	„ „ „	7 „
36 „ 40	„ „ „	8 „
41 „ 45	„ „ „	9 „
46 und mehr	„ „ „	10 „

Der Besitz von mehr als 46 Actien berechtigt nicht zu mehr als 10 Stimmen. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem für diesen Zweck bestellten Notar einzuliefern.

§ 25. Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 26. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet, oder durch Acclamation der anwesenden Actionäre vollzogen.

§ 27. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Aufsichtsraths mitzutheilen ist.

B. Aufsichtsrath.

§ 28. Mitgliederzahl. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf bis acht Actionären, von denen resp. drei und fünf in Hamburg und resp. zwei und drei in Bremen wohnhaft sein müssen.

§ 29. Amtsdauer. Wahl. Alljährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Aufsichtsraths nach dem Amtsalter aus, nachdem vorher in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung an Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder gewählt worden sind und zwar eines aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Aufsichtsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so findet eine Neuwahl an Stelle desselben, so lange die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht unter drei in Hamburg und zwei in Bremen gesunken ist, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 30. Vorsitzender. Das der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Aufsichtsraths führt den Vorsitz. In Verhinderungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlung des Aufsichtsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 31. Wirkungskreis. Der Aufsichtsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Aufsichtsrathes die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden Distrikt zu überwachen, und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Aufsichtsraths festgestellt werden. Der Aufsichtsrath hat darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er erwählt den Vorstand gemäß § 37 und vereinbart mit ihm dessen Anstellungsbedingungen. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Aufsichtsrath das Recht, den Vorstand von seinen Functionen zu suspendiren, ihm zu kündigen und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung die Genehmigung der ausgesprochenen Kündigung nachzusuchen. Der Aufsichtsrath stellt nach Berathung mit dem Vorstande die allgemeinen Grundsätze für den Geschäftsbetrieb fest. Er überwacht die Angemessenheit der Verwaltungsausgaben, trifft Bestimmungen über die Anlegung disponibler Fonds und hat sich von der sicheren Aufbewahrung der Gelder, Wechsel u. dergl. zu überzeugen.

Zum Ankauf von Grundstücken soll regelmäßig nur in solchen Fällen geschritten werden, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft oder zur Sicherung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig erscheint.

§ 32. Beschlüsse. In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat jedes Mitglied eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Aufsichtsraths anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. So weit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Director betreffen, ist seine Anwesenheit erforderlich. Derselbe hat nur eine berathende Stimme, jedoch soll, wenn seine Meinung von einem gefaßten Beschlusse abweicht, ein diesbezüglicher Vermerk ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 33. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und der Regel nach von dem Vorsitzenden und dem Vorstande unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 34. Remuneration. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten aus dem Reingewinn eine Tantième von 5 pCt. derjenigen Summe, die als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre gelangt.

C. Vorstand.

§ 35. Personenzahl. Befugnisse. Wirkungskreis. Der Vorstand besteht aus einer Person, führt die Bezeichnung Director beziehungsweise Direction und hat alle Rechte und Pflichten, welche nach dem Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaft, dem Vorstand einer Actien-Gesellschaft zustehen. Der Director führt die Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und gemäß der ihm vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruction; er wählt und engagirt mit Genehmigung des Aufsichtsrathes das Bureau-Personal und die Agenten der Gesellschaft.

Der Director muß wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

Der Director hat in nachstehender Form seine Willenserklärung kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

Hamburg-Bremer
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
Die Direction:
N. N.

§ 36. Vertretung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrathes einer Person oder mehreren Personen Einzel- oder Collectiv-Procura ertheilen, worüber zum Handelsregister, unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Beschlusses des Aufsichtsraths, Anmeldung zu machen ist. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch einzelnen Beamten der Gesellschaft durch besondere Vollmacht zugewiesen werden (Art. 235 des Gesetzes von 1884).

§ 37. Vakanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so erfolgt die Wiederbesetzung durch Wahl Seitens des Aufsichtsraths, welche in einer Sitzung zu geschehen hat, in der wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder des Aufsichtsraths anwesend sind. $^2/_3$ Majorität muß für die Gültigkeit der Wahl vorhanden sein. Diese Wahl unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 38. Remuneration. Der Director erhält außer einem jährlichen festen Gehalt, welches vom Aufsichtsrath bestimmt wird, aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden, noch nicht vertheilten Ueberschusse.

V. Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 40. Auflösung. Die Auflösung tritt ein:

a) wenn bie Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorbirt ist;
b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 21).

§ 41. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 40 sub a. eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

VI. Transitorische Bestimmung.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, nämlich die Herren

Consul C. G. H. F. H. Münchmeyer A. Hammacher Senator Dr. O. H. Schroeder L. E. Amsinck Wm. Goßler	in Hamburg
Consul C. T. Melchers B. H. Heye C. A. E. G. Tewes	in Bremen

bilden, ihrem Amtsalter nach, hinfort den Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Vorstand der Gesellschaft wird der bisherige Director, Herr S. v. Dorrien.

Lit. A.

(Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum).

In Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Aufsichtsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark Zwölfhundert oder den von dem Aufsichtsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

ℳ. 1200.—

F. Johannsens Buchdruckerei. Schleswig.